

Geschäftsgeheimnisse.

Die Papier-Zeitung brachte in Nr. 85, S. 2452 ein Reichsgerichtsurtheil, welches in dem Missbrauche einer Kundenliste zu Gunsten eines Konkurrenten nichts Strafbares fand. Der nunmehr vorliegende Wortlaut der Entscheidung des dritten Strafsenats des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1892 Nrn. 2377—92 bietet ausser der Erörterung der Straflosigkeit des unlauteren Wettbewerbs noch anderes Interesse.

Ein werthvolles Besitzthum jeder Firma ist das Verzeichniss ihrer in jahrelangem redlichem Verkehr erworbenen treuen Kunden, und dasselbe bildet mit Recht ein Geschäftsgeheimniss. Ein Verrath desselben müsste strafbar sein. Das fordert die Verkehrs-sitte. Wie aber jene Entscheidung zeigt, hat die Gesetzgebung den Verrath von Geschäftsgeheimnissen noch nicht erfasst und lässt derartige Missbräuche straflos. Die Entscheidung wurde, wie folgt, begründet:

Der § 266 Strafgesetzbuch ist irrtümlich angewendet. Der Angeklagte mag als Geschäftsreisender Bevollmächtigter seines Prinzipals gewesen sein; allein die Kundenliste war ihm nicht in seiner Eigenschaft als Geschäftsreisender zugänglich, sondern in seiner Eigenschaft als Kontorist. Dass er als solcher ein Bevollmächtigter war, ist nicht ersichtlich; keinesfalls stand ihm eine Verfügung über Geschäfts-urkunden zu, wie der § 266 vom Bevollmächtigten voraussetzt. Ob die Kundenliste ein Vermögensstück des Geschäftseigentümers war, kann dahin gestellt bleiben, jedoch verfügte der Angeklagte über die Liste nicht im Sinne des § 266 Nr. 2; denn es änderte sich nichts an dem Verhältniss des Prinzipals zur Liste nach wie vor der That. Auch diejenige Handlung, welche in gewissem Sinne als das Geschäft benachtheiligend gelten kann, war nur ein eigenmächtiger Gebrauch der Liste, um eine Abschrift herzustellen, welche allein zur Benachtheiligung des Geschäftsherrn benutzt wurde. Diese Benachtheiligung lag aber nicht in einer Verfügung über das Vermögensstück, sondern in der Bekanntmachung des Inhalts an eine Konkurrenzfirma. Dass ein Nachtheil wirklich entstanden sei, ist nicht festgestellt. Die That enthält lediglich den Verrath eines Geschäftsgeheimnisses. Es besteht aber zur Zeit dafür kein Strafgesetz.

Dies gilt jedoch nur für den Privat-Verkehr. Für den Verkehr mit Beamten und staatlich anerkannten Genossenschaften bestehen folgende Schutzvorschriften: Nach §§ 107, 108 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 werden die Mitglieder der Vorstände der Berufsgenossenschaften und deren Beauftragte bestraft, wenn sie Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniss gelangt sind. Unter Betriebsgeheimnissen werden jedoch nach §§ 83, 84 nur geheim gehaltene Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen sowie Fabrikgeheimnisse verstanden, sodass Geschäftsgeheimnisse, welche den Vertrieb betreffen, durch diese Vorschriften nicht geschützt sind. Dagegen verpflichtet der § 139b der Gewerbeordnung die mit der Revision der Fabrikanlagen betrauten Beamten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, also auch der Geschäftsgeheimnisse. Eine Strafvorschrift fehlt, so dass eine Uebertretung nur im Aufsichtswege gerügt wird.

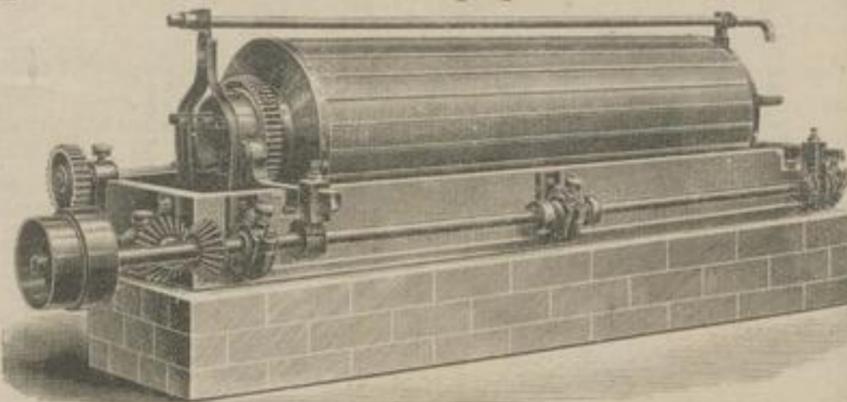
Für den Privatverkehr fehlt jede civil- oder strafrechtliche Bestimmung. Diese Lücke in unseren Gesetzen auszufüllen, wird sich wohl bei Berathung des in Nrn. 70 und 71 der Papier-Zeitung in den Grundzügen mitgetheilten neuen Markenschutzgesetzes Gelegenheit bieten, welches den Auswüchsen des Wettbewerbes wirksam zu begegnen sucht.

HERMANN FINCKH
Metalltuch-Fabrik in Reutlingen

empfehl
== endlose Metalltücher ==

Stuttgart 1881. In bester, schwerster Qualität. Silberne Medaille.

Alle Sorten Gewebe
aus Messing, Kupfer, Phosphor- und Aluminium-Bronce-Draht,
verzinnem, verbleitem oder vernickeltem Draht
in Breite bis zu 3500 mm.
Vordruckwalzen velin u. gerippt m. Wasserzeichen
für Normalpapiere



Rotirende Knotenfänger.

Vordruckwalzen, hohl oder mit durchgehender Welle und Spirale aus 3kantigem Draht, Rippenwalzen mit Spiral- oder Parallel-Rippen unter Garantie guter Rippung, Wasserzeichen jeder Art zum Aufnähen oder Löthen, Holländermesser aus ächter Phosphor-Bronce, Waschtrommeln, Zeugfänger, Pappen-Cylinder, Cellulose-Reiniger aus harter Phosphor- oder Aluminium-Bronce für Natron- und Sulfitstoff. Ersatz-Cylinder.
Prima Referenzen. [56653]

Geschäftsbücher-Fabrik

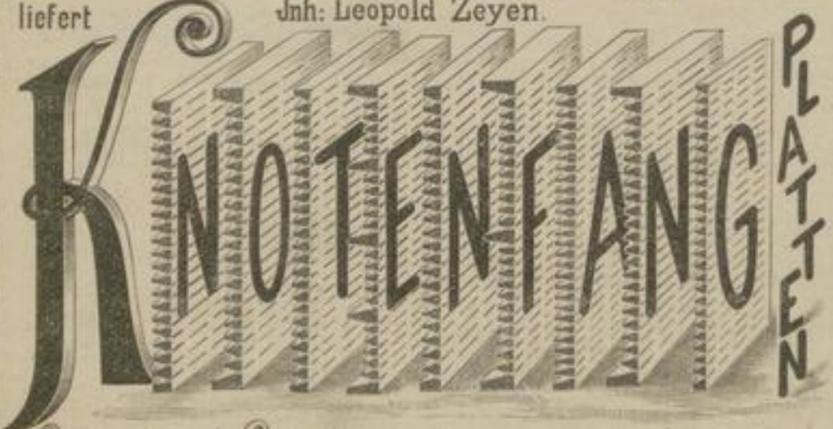
Vorzügliche Einbände. Beste Papiere. Saubere und geschmackvolle Ausführung. Billige Preise. Alleinvertretung (auf Wunsch mit Kommissionslager) wird an allen Plätzen ohne Vorziehung vergeben. Um Befügung von Referenzen wird gebeten.



Sehr grosse Lager in Berlin, München u. Linz, denkbare meiste sofortige Erhaltung von Lagen, sonst direkte Lieferungslisten. Lagerorte - Preisverzeichnisse auf Verlangen gratis und franco. 603371

Fr. Wilh. Ruhfus, Dortmund.

Gottl. Heerbrandt, Raguhn ⁱAnh.
liefert Jnh: Leopold Zeyen.



Vollständige Knotenfanganlagen bewährtester Construction.

Otto Lutze [61798]

BERLIN SO.

Elisabeth Ufer 31.

Fernsprech-Amt IV
9902.

Press-Vergolde-Anstalt
Buchbinderei.

Anfertigung von Buchdecken in Gold- und Farbendruck, Preislisten, Catalog-Umschlägen, Plakaten, Etiquetten, Adresskarten etc., sowie Pressungen auf Leder und anderen Stoffen.